



Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg  
University of Applied Sciences

# Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

## **BRANDSCHUTZORDNUNG**

- BSchO –

Allgemein



## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Brandschutzordnung gilt für alle genutzten Gebäude der Hochschule in Sankt Augustin und Rheinbach und dessen Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten ist die Brandschutzordnung unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften des Vermieters zusätzlich anzuwenden.
- (2) Die Brandschutzordnung ist verbindlich für Besucher, Lehrende, Studierende, Beschäftigte und Mitarbeiter der Fremdfirmen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

## **§ 2 Verantwortlichkeit**

- (1) Die Verantwortung für den bautechnischen Brandschutz trägt der Kanzler, ständige Vertretung in diesem Aufgabenbereich ist der Leiter des Facility Management.  
Der Brandschutzbeauftragte unterstützt den Kanzler und die mit dem Hausrecht betrauten Personen bei allen Problemen des betrieblichen Brandschutzes.
- (2) Die Verantwortung für den betrieblichen organisatorischen Brandschutz wird im Rahmen der Pflichtenübertragung den Leitungen der Gliederungen delegiert. Diese Aufgaben sind auf die Leiter schriftlich zu übertragen.
- (3) Alle Vorgesetzten sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, die Einhaltung der Brandschutzordnung durchzusetzen.
- (4) Alle Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu unterlassen und Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen einen Brand verhindern. Brandschutzmängel müssen unverzüglich dem Vorgesetzten, Bereichsleiter, Praktikumsleiter, Seminarleiter etc. gemeldet werden.

## **§ 3 Organisation des Brandschutzes**

- (1) Die Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie zum Verhalten bei Bränden oder Katastrophenfällen. Sie beruht auf den Festlegungen nach DIN 14096.
- (2) Die Inhalte der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A (Anlage 1) richtet sich an alle Menschen, die sich in dem Gebäude aufhalten. Dieser Teil umfasst eine DIN –A4 Seite und ist an zentralen Stellen gut sichtbar ausgehängt und enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall.



- (3) Die Inhalte der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B (Anlage 2) richtet sich an Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Mitarbeiter von Fremdfirmen, die sich in der Hochschule Bonn- Rhein- Sieg aufhalten. Die Inhalte sind wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.
- (4) Die Inhalte der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil C (Anlage 3) der Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben und Pflichten im Brandschutz übertragen wurden.

#### **§ 4 Unterweisung**

- (1) Alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Bonn- Rhein- Sieg sind über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz anhand der Brandschutzordnung Teil B und der jeweils gültigen Flucht- und Rettungspläne durch die jeweiligen Vorgesetzten regelmäßig zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Alle Trenn-, Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten bzw. erforderliche Arbeiten mit offener Flamme bedürfen der schriftlichen Genehmigung vom Tech. Facility Management. Das mit den erforderlichen Unterschriften versehene Formular (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) für diese Tätigkeiten ist Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten.
- (3) Evakuierungsübungen in den jeweiligen Gebäudeteilen sind durch die das Hausrecht ausübenden Personen in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten regelmäßig durchzuführen.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können durch die Kanzlerin bzw. durch die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen verfolgt werden.
- (2) Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vormals geltenden Brandschutzordnungen außer Kraft.
- (3) Die Brandschutzordnung wird im Internetportal der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.

Sankt Augustin, den 22.01.2018

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Präsident

Barbara Schubert

Stellv. Kanzlerin